

# RS OGH 1988/9/14 9ObA514/88, 9ObA261/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1988

## Norm

ASVG §60 Abs1

## Rechtssatz

Die Beschränkung des nachträglichen Abzuges auf die Beiträge für jeweils zwei Lohnzahlungszeiträume gilt nicht, wenn der Dienstgeber auch das Entgelt an den Dienstnehmer, ohne daß ihn daran ein Verschulden trifft, nicht gezahlt und die darauf entfallenden Dienstnehmeranteile daher nicht einbehalten hat. Trifft hingegen den Dienstgeber an der verspäteten Beitragserichtung (Entgeltnachzahlung) ein Verschulden, darf er sein Abzugsrecht bei sonstigem Verlust nur spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausüben (so schon 14 Ob A 502/87).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 514/88  
Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 514/88
- 9 ObA 261/90  
Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 261/90  
Veröff: WBI 1991,62

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083947

## Dokumentnummer

JJR\_19880914\_OGH0002\_009OBA00514\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>